



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäumler, Katja Weitzel, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes
(Drs. 19/8568)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 54 wird aufgehoben.
2. Die §§ 55 bis 76 werden die §§ 54 bis 75.

Begründung:

Nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) müssen Durchführende für die Berg-, Höhlen- und Wasserrettung eine ausreichende und an den Stand der Technik angepasste Ausstattung an Rettungsmitteln und medizinischer Ausrüstung vorweisen. § 54 des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern normiert, dass die Ausstattung und Ausrüstung nicht mehr „an den Stand der Technik angepasst“, sondern nur noch „dem Rettungszweck entsprechend“ sein müsse.

Das Bayerische Rote Kreuz warnt eindringlich vor dieser Änderung: „Die Sicherheit von Einsatzkräften, Patientinnen und Patienten sowie Dritten steht im Rettungsdienst an oberster Stelle. (...) Die Ersetzung des Begriffs ‚an den Stand der Technik angepasste‘ durch ‚dem Rettungszweck entsprechende‘ birgt das Risiko, dass diese Standards verwässert oder uneinheitlich interpretiert werden – mit potenziell gravierenden Folgen für die Sicherheit im Einsatz.“ Die Orientierung am „Stand der Technik“ biete in der Praxis eine klare und objektive Grundlage für Beschaffung, Ausbildung und Einsatzplanung, was gerade kleineren Organisationseinheiten zugutekomme.

Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund befürchtet je nach Finanzkraft unterschiedliche Standards und negative Auswirkungen auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Rettungskräfte.